

4. Unterbelegung

Eine Unterbelegung liegt vor bei Unterschreitung der Minimalpersonenzahl gemäss Art. 3. Diese widerspricht den Vermietungszielen der Genossenschaft und wird so schnell wie möglich behoben.

Entsteht während der Mietdauer der beiden 5-Zimmer-Wohnungen eine Unterbelegung, sucht der Vorstand das Gespräch mit den betreffenden MieterInnen und prüft einen Umzug in den 12-Zimmer-Gemeinschaftstrakt. Zudem kann bei der 4 Zimmerwohnung im 1. Stock ein Zimmer (sogenanntes Schaltzimmer) dem Gemeinschaftstrakt zugeordnet werden. Die Wohnungsmiete reduziert sich dementsprechend.

5. Untermiete

Die Untervermietung von Wohnraum ist nur im Rahmen der Vorschriften des Mietrechts (Art. 262 OR) und der Statuten der WBG Wandelhof möglich. Die Bedingungen des Hauptmietverhältnisses müssen eingehalten werden.

Untermiete ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung möglich.

Ein Untermietverhältnis darf in der Regel nicht länger als 12 Monate andauern.

6. Befristete Mietverträge

Im Vorfeld von umfassenden Erneuerungen oder Ersatzneubauten können Zimmer oder Wohnungen befristet vermietet werden. Der Entscheid liegt bei der Generalversammlung. MieterInnen mit befristeten Verträgen müssen nicht als Genossenschaftsmitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten im Regelfall eine Mietzinskaution in der Höhe von zwei Bruttomietzinsen.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Das vorliegende Vermietungsreglement wurde an der Generalversammlung vom 30.06.2018 verabschiedet.

Gümmenen, 30.06.2018

.....

Kathrin Geiser, Präsidentin

.....

Katja Schobert, Finanzen